

Workshop 3

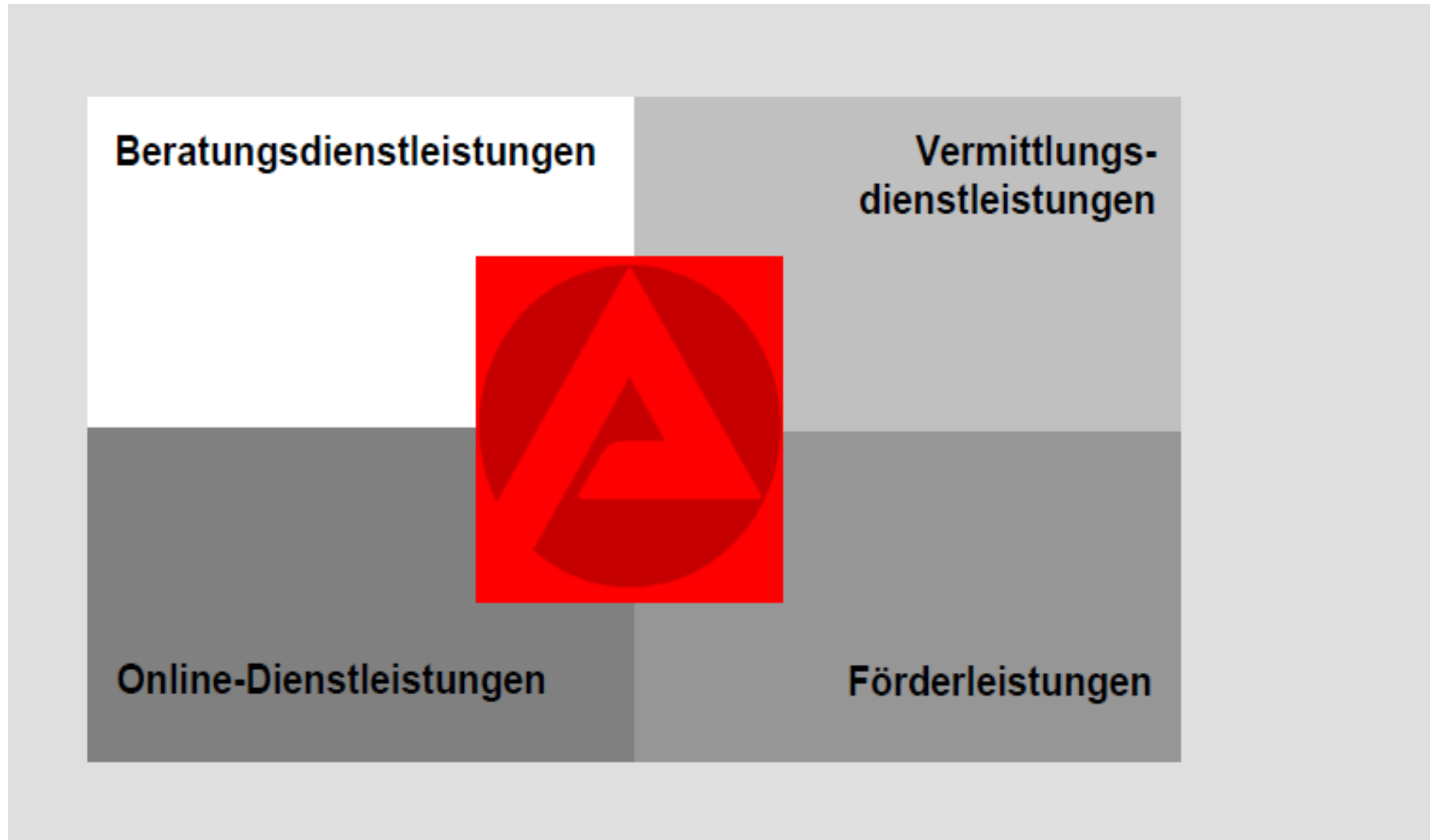
Arbeits- und Beschäftigungsförderung suchtkranker Menschen



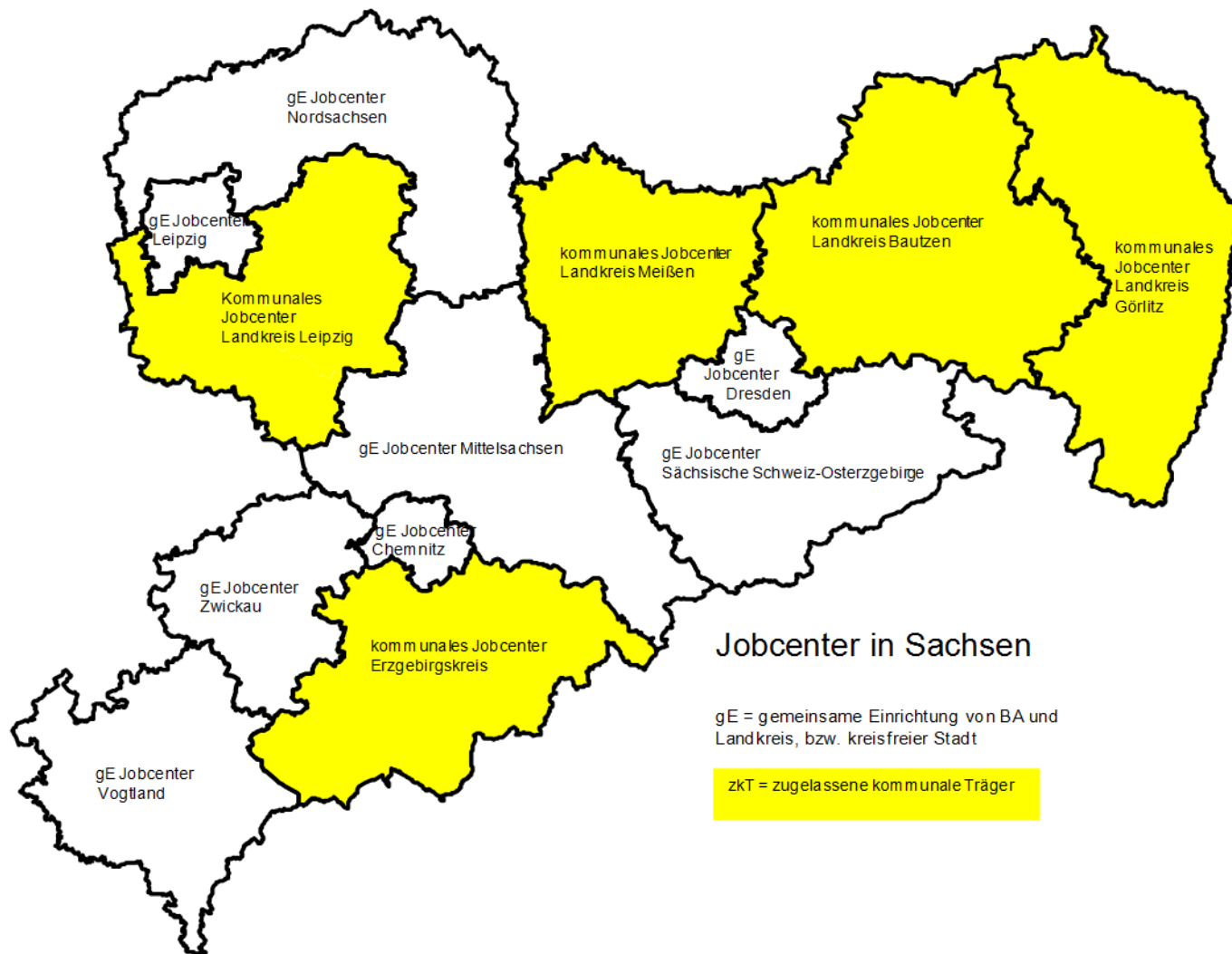
Inhalt

- **Dienstleistungsangebot der Bundesagentur für Arbeit**
- **Betreuungsstruktur der Kunden aus dem Rechtskreis SGB II in Sachsen**
- **Ausgewählte Förderungen für den Personenkreis nach dem SGB III und SGB II**
- **Weitere Förderleistungen nach dem SGB II**

Dienstleistungsangebot der Bundesagentur für Arbeit



Betreuungsstruktur für Kunden aus dem Rechtskreis SGB II in Sachsen seit 01.01.2013



Ausgewählte Förderungen für den Personenkreis nach dem SGB III und SGB II

- Eingliederungszuschuss (EGZ) - § 88 SGB III bzw. § 16 Abs.1 SGB II iVm § 88 SGB III
 - Eingliederung von Arbeitnehmern bei erschwerter Vermittlung (in der Person liegende Gründe) zum Ausgleich von Minderleistung
 - Höhe: maximal 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes
 - Dauer: maximal 12 Monate

 - Eingliederung von Arbeitnehmern ab dem 50. Lebensjahr bei erschwerter Vermittlung (in der Person liegende Gründe) zum Ausgleich von Minderleistung
 - Dauer: maximal 36 Monate
 - Befristung: bis 31.12.2019

- EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen - § 90 SGB III bzw. § 16 Abs.1 SGB II iVm § 90 SGB III)
 - Höhe: maximal 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes
 - Dauern:
 - maximal 24 Monate
 - maximal 60 Monate bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen
 - maximal 96 Monate bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ab dem 55. Lebensjahr

Weitere Förderungsleistungen nach dem SGB II

- **Arbeitsgelegenheiten – Mehraufwandsvariante - § 16d SGB II**
- **Förderung von Arbeitsverhältnissen - § 16e SGB II**
- **Freie Förderung - § 16f SGB II**

Öffentlich geförderte Beschäftigung (ÖGB) wurde durch den Gesetzgeber neu ausgerichtet

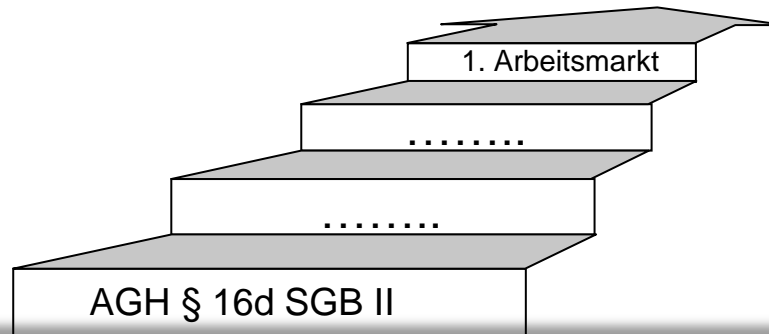
Ausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

- 1 ÖGB als „ultima ratio“**
Vermittlung in Ausbildung und Arbeit sowie Eingliederungsleistungen des SGB II, die auf eine unmittelbare Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zielen, haben Vorrang.
- 2 Ausrichtung auf arbeitsmarktfernen Personenkreis**
Ziel ist die Aufrechterhaltung, (Wieder-) Herstellung bzw. Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit, wo ein unmittelbarer Übergang in ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist.
- 3 ÖGB als mittelfristige Brücke zum ersten Arbeitsmarkt**
Die Einbindung der ÖGB in eine Abfolge systematisch aufeinander aufbauende Produkte führt auch bei Menschen mit komplexen Problemlagen zu einer stufenweisen Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt.

Arbeitsgelegenheiten – Mehraufwandsvariante (AGH) - § 16d SGB II (sog. Ein-Euro-Jobs)

- Kriterien für Maßnahmen: Vorliegen von Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse, Wettbewerbsneutralität und Nachrangigkeit
- Zielgruppe: arbeitsmarktferne Personen, insbesondere Kunden mit komplexen Profillagen, *Streichung von AGH als vorrangiges Angebot für Jugendliche und Ältere*
- Förderumfang: Erstattung der Sach- und Personalkosten für Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Verrichtung der Tätigkeiten entstehen– Profiling, *Qualifizierung ist nicht mehr Bestandteil der AGH*
- Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Teilnehmer (zum AlgII)
- Förderdauer: Begrenzung auf maximal 24 Monate in 5 Jahren
- örtlicher Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Ausgestaltung der AGH (§ 18d SGB II)
- Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms für das neue Kalenderjahr durch Trägerversammlung (§ 44c Abs. 6 SGB II)

Die AGH-Teilnehmer sollen Integrationsfortschritte hin zum 1. Arbeitsmarkt erzielen



- Vorrangig gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind Eingliederungsmaßnahmen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.
- AGH ist immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsmaßnahmen.
- Zielsetzung von AGH ist die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist (Integrationsfortschritte).
- Zur Unterstützung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) können AGH mit anderen Eingliederungsleistungen kombiniert werden.
- AGH sollen Vermittlungshemmnisse abbauen und die Chancen auf eine reguläre Beschäftigung erhöhen.

Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) – § 16e SGB II

- Begründung eines sv-pflichtigen Arbeitsverhältnis (ohne Arbeitslosenversicherung)
- TN-Förderdauer: maximal 24 Monate innerhalb von 5 Jahren, Förderhöhe: Zuschüsse von maximal 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes – abhängig von individueller Minderleistung,
Bewilligung und Festlegung des Förderbetrags zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für Förderdauer
- keine Erstattung der Kosten für die begleitende Qualifizierung - eine ergänzende Förderung mit anderen Instrumenten ist möglich
- keine Erstattung für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten
- Zuweisung als konkretes Vermittlungsangebot, ein Arbeitsverhältnis wird damit nicht begründet. Förderung für nicht zugewiesene erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) ist nicht möglich.
- Abberufungsmöglichkeit als Ausdruck der Nachrangigkeit (gilt auch für AGH)

Förderfähiger Personenkreis nach § 16e SGB II

erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r (eLb)



langzeitarbeitslos



in den Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere, in der Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt



Entscheidung über das Vorliegen von vermittlungshemmenden Merkmalen ist im Rahmen der Betreuung der / des eLb dezentral zu treffen.

- schulische Qualifikation (fehlender Schulabschluss)
- berufliche Qualifikation (fehlender Berufsabschluss)
- Sprachkenntnisse (z.B. mangelnde Sprachkenntnisse)
- **vermittlungsrelevante gesundheitlichen Einschränkungen** (z.B. erhebliche psychische Einschränkungen)
- pers. Rahmenbedingungen (berufsspezifische Einschränkungen aufgrund Alter, Biographiebrüchen etc.)
- Wohnsituation (z.B. Wohnungslosigkeit)
- finanzielle Situation (z.B. drohende Zwangsvollstreckung)

Freie Förderung (FF) - § 16f SGB II

- Die FF ermöglicht Gestaltungsspielräume (neue Ideen), um auf andere Weise die Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) zu erproben.
- Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots bei den gesetzlich geregelten Leistungen für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte sowie eLb unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen
- Leistungen der FF können weiterhin nicht erbracht werden:
 - in Bereichen, in denen Länder und Kommunen gesetzlich für die Leistungserbringung zuständig sind
 - bei Vorrangigkeit anderer Leistungsträger
 - wenn Leistungen durch andere gesetzlich geregelte Instrumente abgedeckt werden können
 - wenn EU-Recht entgegensteht
- Einführung eines gemeinsamen Budgets für Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II von bis zu 20% des jährlichen Jobcenter-Eingliederungstitels